

# UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

## Ordnung des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Nebenfach Soziologie in den „Mehr-Fächer-Bachelorstudiengängen“ (engl. „Bachelor of Arts (B.A.) Minor in Sociology“) vom 13. Juli 2015

Genehmigt vom Präsidium in der Sitzung am 28. Juli 2015

Aufgrund der §§ 20, 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 13. Juli 2015 die folgende Ordnung für das Bachelor-Nebenfach Soziologie beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 37 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz am 28. Juli 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Inhaltsverzeichnis:

<b>Abschnitt I: Allgemeines</b> .....	<b>5</b>
§ 1 Geltungsbereich der Ordnung und Gliederung des Studiums (RO: §§ 1, 10) .....	5
§ 2 Zweck der Bachelorprüfung im Nebenfach (RO: § 2) .....	5
§ 3 Akademischer Grad (RO: § 3).....	5
§ 4 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium (RO: § 4).....	5
§ 5 Auslandsstudium (RO: § 5).....	6
<b>Abschnitt II: Ziele des Teilstudiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium</b> .....	<b>6</b>
§ 6 Ziele des Teilstudiengangs (RO: § 6).....	6
§ 7 Studienbeginn (RO: § 7) .....	6
§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Nebenfach-Bachelorteilstudiengang (RO: § 8) .....	6
<b>Abschnitt III: Studienstruktur und –organisation</b> .....	<b>7</b>
§ 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11) .....	7
§ 10 Modulverwendung (RO: § 12) .....	9

§ 11 Modulbeschreibungen (RO: § 14) .....	9
§ 12 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15) .....	9
§ 13 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16) .....	10
§ 14 Studiennachweise (Teilnahmenachweise) (RO: § 17) .....	11
§ 15 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18) .....	12
§ 16 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19) .....	12
§ 17 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20) .....	12
<b>Abschnitt IV: Prüfungsorganisation .....</b>	<b>13</b>
§ 18 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt (RO: § 21) .....	13
§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22) .....	14
§ 20 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23) .....	15
<b>Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren.....</b>	<b>16</b>
§ 21 Erstmeldung und Zulassung zur Bachelorprüfung im Nebenfach (RO: § 24) .....	16
§ 22 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25) .....	16
§ 23 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26) .....	17
§ 24 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27) .....	18
§ 25 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29) .....	18
§ 26 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30) .....	19
§ 27 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen (RO: § 31) .....	19
§ 28 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32) .....	21
<b>Abschnitt VI: Durchführung der Modulprüfungen im Bachelor-Nebenfach Soziologie.....</b>	<b>21</b>
§ 29 Modulprüfungen (RO: § 33) .....	21
§ 30 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: §34) .....	22
§ 31 Klausurarbeiten (RO: § 35) .....	23
§ 32 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen (RO: § 36) .....	24
<b>Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote für das Nebenfach; Bescheinigung.....</b>	<b>25</b>
§ 33 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote für das Bachelor-Nebenfach Soziologie (RO: § 42) .....	25
§ 34 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Nebenfach Soziologie; Notenbekanntgabe (RO: § 43) .....	26
<b>Abschnitt VIII: Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/ Studienschwerpunkten; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Nebenfach Soziologie .....</b>	<b>26</b>
§ 35 Wechsel von Wahlpflichtmodulen (RO: § 45) .....	26

§ 36 Wiederholung von Prüfungen im Nebenfach Soziologie (RO: § 46).....	26
§ 37 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Nebenfach Soziologie (RO: § 47) .....	27
<b>Abschnitt IX: Ungültigkeit der Bachelorprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche .....</b>	<b>27</b>
§ 38 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51) .....	27
§ 39 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52).....	28
§ 40 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53) .....	28
<b>Abschnitt X: Schlussbestimmungen .....</b>	<b>28</b>
§ 41 Wechsel in Bachelorstudiengänge und Übergangsbestimmungen für Magisterstudiengänge (RO: § 55).....	28
§ 42 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen (RO: § 56) .....	28
<b>Anlage 1: Import- und Exportmodule.....</b>	<b>30</b>
<b>Anlage 2: Modulübersicht.....</b>	<b>31</b>
<b>Anlage 3: Modulbeschreibungen .....</b>	<b>32</b>
<b>Anlage 4: Exemplarische Studienverlaufspläne (für ein sechssemestriges Nebenfach mit 60 CP).....</b>	<b>44</b>

## Abkürzungsverzeichnis:

GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. I, S. 218)
HImmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 (GVBl. I, S.94), zuletzt geändert am 23. April 2013 (GVBl. I, S. 192)
RO	Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014, veröffentlicht im UniReport Satzung und Ordnungen vom 11. Juli 2014

## **Abschnitt I: Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich der Ordnung und Gliederung des Studiums (RO: §§ 1, 10)**

(1) Diese Ordnung regelt das Studium und die Modulprüfungen im Nebenfach Soziologie im Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang. Sie gilt in Verbindung mit der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014, UniReport Satzungen und Ordnungen vom 11. Juli 2014 in der jeweils gültigen Fassung, nachfolgend Rahmenordnung (RO) genannt.

(2) Das Nebenfach Soziologie wird parallel zu einem Hauptfach studiert. Das Studium und die Modulprüfungen im Hauptfach sind nach den Bestimmungen der für das Hauptfach maßgeblichen Ordnung zu absolvieren. Als Hauptfach ist bei sechssemestrigen Studiengängen ein Bachelor-Hauptfach im Umfang von 120 CP, bei achtsemestrigen Studiengängen ein Bachelor-Hauptfach im Umfang von 120 CP (mit zwei Nebenfächern mit jeweils 60 CP) oder im Umfang von 180 CP zu absolvieren.

### **§ 2 Zweck der Bachelorprüfung im Nebenfach (RO: § 2)**

(1) Das Bachelorstudium im Hauptfach und im Nebenfach schließt mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss ab. Die Bachelorprüfung im Nebenfach dient der Feststellung, ob die Studierenden das Ziel des Nebenfach-Bachelorstudiums erreicht haben. Die Prüfungen im Bachelor-Nebenfach erfolgen kumulativ, das heißt die Summe der Modulprüfungen bildet die Bachelorprüfung im Nebenfach.

(2) Durch die kumulative Bachelorprüfung im Nebenfach Soziologie soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende hinreichende Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und die Fähigkeit besitzt, grundlegende wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden sowie auf einen Übergang in die Berufspraxis oder für ein konsekutives Studium vorbereitet ist.

### **§ 3 Akademischer Grad (RO: § 3)**

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung im Bachelor-Hauptfach und im Bachelor-Nebenfach Soziologie sowie ggf. in einem weiteren Nebenfach (vgl. § 1 Abs. 2) verleiht der für das Hauptfach zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines Bachelor of Arts, abgekürzt als B.A. Der Abschlussgrad richtet sich nach § 3 RO und hängt von der Wahl des Hauptfaches ab.

### **§ 4 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium (RO: § 4)**

(1) Die Regelstudienzeit für den Nebenfach-Bachelorteilstudiengang Soziologie richtet sich nach der Regelstudienzeit des gewählten Bachelor-Hauptfaches. Das Bachelorstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

(2) Im Rahmen des Nebenfach-Bachelorteilstudienganges sind 60 Kreditpunkte – nachfolgend CP – gemäß § 13 zu erreichen.

(3) Das Studium ist nach Maßgabe des Landesrechts ganz oder teilweise als Teilzeitstudium möglich. Bei einem Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebots.

(4) Der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften stellt für das Nebenfach Soziologie ein Lehrangebot bereit und sorgt für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

## **§ 5 Auslandstudium (RO: § 5)**

Es wird empfohlen, im Verlauf des Bachelorstudiums für mindestens ein Semester an einer Universität im Ausland zu studieren bzw. einen entsprechenden Auslandsaufenthalt einzuplanen. Dafür können die Verbindungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität mit ausländischen Universitäten genutzt werden, über die der Fachbereich und das International Office Auskunft erteilen.

## **Abschnitt II: Ziele des Teilstudiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium**

### **§ 6 Ziele des Teilstudiengangs (RO: § 6)**

(1) Der Nebenfach-Bachelorteilstudiengang Soziologie ist ein grundständiger wissenschaftlicher Nebenfach-Studiengang, der in Kombination mit einem Hauptfach-Bachelorteilstudiengang zu einem ersten akademischen beziehungsweise berufsqualifizierenden Abschluss führt.

(2) Im Studium des Nebenfachs Soziologie erwerben die Studierenden grundlegende wissenschaftliche Fachkenntnisse in der Soziologie im breiteren Kontext der Sozialwissenschaften, lernen methodisch und methodenbewusst zu arbeiten und bilden Fähigkeiten zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten sowie zur kritischen Reflexion gesellschaftlicher Zusammenhänge aus. Die Ausbildung vermittelt Handlungs- und Entscheidungskompetenz für komplexe soziale Prozesse und bereitet auf Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen von Gesellschaft, Wirtschaft, Politik und Kultur vor und qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen für einen weiterführenden Studiengang. Im Bachelornebenfach Soziologie führen die Pflichtmodule in die Bereiche Propädeutikum (Modul 1) und Soziologische Theorien (Modul 2) ein. In den Wahlpflichtmodulen Kultur, Subjekt, Identität (Modul 3), Sozialstruktur und soziale Ungleichheit (Modul 4), Wirtschaft und Technik – Arbeit und Organisation (Modul 5), Geschlecht, Migration, Wissensproduktion (Modul 6) werden die Grundlagen in speziellen Feldern der Soziologie vertieft. In der Vertiefungsphase wird im Modul Spezialisierung (Modul 7) einer der gewählten Bereiche inhaltlich auf einem fortgeschrittenen Niveau vertieft.

(3) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums im Nebenfach Soziologie qualifiziert beispielsweise für Berufe in Redaktionen und Verlagen als Redakteurin oder Redakteur, als Lektorin oder Lektor, für Referentinnen- und Referentenstellen in Parteien, Organisationen und Vereinen, für Assistenzstellen der Geschäftsführung, für den Bereich des Wissenschaftsmanagements und der Hochschulverwaltung sowie Tätigkeiten im Bereich der Konzeptualisierung von Prozessen in einer Vielzahl von Tätigkeitsbereichen von Unternehmensberatungen bis zur sozialen Arbeit.

### **§ 7 Studienbeginn (RO: § 7)**

Das Studium im Nebenfach Soziologie kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

### **§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Nebenfach-Bachelorteilstudiengang (RO: § 8)**

(1) In den Nebenfach-Bachelorteilstudiengang Soziologie kann nur eingeschrieben werden, wer die gesetzlich geregelte Hochschulzugangsberechtigung besitzt und nicht nach § 57 HHG an der Immatrikulation gehindert ist. Insbesondere muss der Prüfungsanspruch für den Nebenfach-Bachelorteilstudiengang Soziologie noch bestehen, zum Beispiel darf die Bachelorprüfung in diesem Nebenfach oder die Abschlussprüfung in einem eng verwandten Studiengang noch nicht endgültig nicht bestanden sein. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß § 22 Abs. 1 b) und c) vorzulegen. § 22 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Es werden ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse vorausgesetzt, welche zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen. Sofern einzelne Module nicht in deutscher Sprache angeboten werden, ist dies im Modulhandbuch angegeben.

(3) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen Bachelorstudiengang müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis der Niveaustufe B 2 (DSH-2) vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind. (4) Für eine Einschreibung in ein höheres Fachsemester aufgrund von anrechenbaren Leistungen ist für die Immatrikulation in den Nebenfach-Bachelorteilstudiengang eine Anrechnungsbescheinigung gemäß §§ 27, 28 vorzulegen.

(5) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Nebenfach-Bachelorprüfung sind in § 21 geregelt.

(6) Sofern für den Nebenfach-Bachelorteilstudiengang Soziologie aus Kapazitätsgründen eine Zulassungsbeschränkung besteht, wird ein Auswahlverfahren nach Landesrecht durchgeführt.

### **Abschnitt III: Studienstruktur und –organisation**

#### **§ 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)**

(1) Der Nebenfach-Bachelorteilstudiengang Soziologie ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Es umfasst ein Set von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen, Projektarbeiten sowie Selbstlernzeiten und ist einem vorab definierten Lernziel verpflichtet. Module erstrecken sich auf ein bis zwei Semester.

(2) Der Nebenfach-Bachelorteilstudiengang Soziologie gliedert sich in die Studienphasen Basisphase, Aufbauphase und Vertiefungsphase.

(3) Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind oder Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind.

(4) Aus den Zuordnungen der Module zu den Studienphasen, dem Grad der Verbindlichkeit der Module und dem nach § 12 kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (Workload) in Kreditpunkten (CP) ergibt sich für den Nebenfach-Bachelorteilstudiengang Soziologie folgender Studienaufbau:

## Muster:

	<b>Pflicht (PF)/ Wahlpflicht (WP)</b>	<b>Kreditpunkte (CP)</b>	<b>Erläuterung</b>
<b>Basisphase</b>	<b>PF</b>	<b>20</b>	
Propädeutikum Modul 1	PF	10	
Soziologische Theorien Modul 2	PF	10	
<b>Aufbauphase</b>	<b>WP</b>	<b>26</b>	
Kultur, Kommunikation, Subjektkonstitution Modul 3	WP	13	
Sozialstruktur und soziale Ungleichheit Modul 4	WP	13	
Wirtschaft und Technik – Arbeit und Organisation Modul 5	WP	13	
Geschlecht, Migration, Wissensproduktion Modul 6	WP	13	
<b>Vertiefungsphase</b>	<b>PF</b>	<b>14</b>	
Spezialisierung Modul 6	PF	14	
<b>Summe</b>		<b>60</b>	

(5) Die Wählbarkeit von Wahlpflichtmodulen kann bei fehlender Kapazität durch Fachbereichsratsbeschluss eingeschränkt werden. Die Einschränkung ist den Studierenden unverzüglich durch das Dekanat bekannt zu geben. § 15 Abs. 2 findet Anwendung.

Durch Beschluss des Fachbereichsrates können ohne Änderung dieser Ordnung auch weitere Wahlpflichtmodule zugelassen werden, wenn sie von ihrem Umfang und ihren Anforderungen den in dieser Ordnung geregelten Wahlpflichtmodulen entsprechen. § 11 Abs. 4 und § 15 Abs. 2 sind zu beachten.

(6) Die Lehrveranstaltungen in den Modulen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen unterschieden. Pflichtveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung



in der Modulbeschreibung eindeutig bestimmt. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende innerhalb eines Moduls aus einem bestimmten Fachgebiet oder zu einem bestimmten Themengebiet auszuwählen haben.

(7) Sofern einzelne Lehrveranstaltungen auf Englisch angeboten werden, ist dies in den Modulbeschreibungen und im Vorlesungsverzeichnis angegeben.

(8) Sofern Lehrveranstaltungen eines Moduls aufeinander aufbauen, sind die Studierenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung an die dort angegebene Reihenfolge gebunden.

(9) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich innerhalb des Nebenfach-Bachelorteilstudiengangs Soziologie nach Maßgabe freier Plätze weiteren, als den in dieser Ordnung vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung oder einer Leistungskontrolle zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote für das Bachelor-Nebenfach nicht mit einbezogen.

### **§ 10 Modulverwendung (RO: § 12)**

Es gelten die Regelungen des § 12 Rahmenordnung.

### **§ 11 Modulbeschreibungen (RO: § 14)**

(1) Zu jedem Pflicht- und Wahlpflichtmodul enthält Anlage 2 eine Modulbeschreibung nach Maßgabe von § 14 Abs. 2 RO. Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Ordnung.

(2) In die Modulbeschreibungen werden nach Maßgabe von § 14 Abs. 5 RO mindestens aufgenommen:

- ggf. Kennzeichnung als Importmodul
- Angebotszyklus der Module (jährlich oder jedes Semester)
- studentischer Arbeitsaufwand differenziert nach Präsenz- beziehungsweise Kontaktzeit und Selbststudium in Stunden und Kreditpunkten (CP)
- Dauer der Module
- Empfohlene Voraussetzungen
- Unterrichts- /Prüfungssprache
- Lehrveranstaltungen mit Lehr- und Lernformen sowie Semesterwochenstunden und Kreditpunkten
- Verwendbarkeit der Module
- Modulbeauftragte/Modulbeauftragter
- ggf. zeitliche Einordnung der Module

### **§ 12 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)**

(1) Jedem Modul werden in der Modulbeschreibung Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kulturministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet. Die CP ermöglichen die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule beziehungsweise umgekehrt.

(2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (Workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an

außeruniversitären Praktika oder an Exkursionen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.

(3) Für den „Mehr-Fächer“-Bachelorstudiengang sind je nach Regelstudienzeit insgesamt 180 CP bzw. 240 CP zu erbringen. Dabei entfallen 60 CP auf das Nebenfach.

(4) Die CP werden nur für ein vollständig und erfolgreich absolviertes Modul vergeben.

(5) Für jeden im Bachelor-Nebenfach eingeschriebenen Studierenden wird im für das Nebenfach zuständigen Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die oder der Studierende jederzeit in den Stand des Kontos Einblick nehmen.

(6) Der Arbeitsumfang (Workload) wird im Rahmen der Evaluierung nach § 12 Abs. 1 und Abs. 2 HHG sowie zur Reakkreditierung des Studiengangs überprüft und an die durch die Evaluierung ermittelte Arbeitsbelastung angepasst.

### **§ 13 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)**

(1) Die Lehrveranstaltungen im Bachelor-Nebenfach Soziologie werden in den folgenden Formen durchgeführt:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden;
- b) Proseminar/Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch, in der Regel von Studierenden vorbereitete, Beiträge, Erlernen und Einüben beziehungsweise Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken;
- c) Kolloquien: dienen der Vorbereitung und Diskussion der Abschlussarbeiten sowie der ausführlichen Diskussion spezieller Fragestellungen und Forschungsergebnisse des Faches sowie der Erörterung kontroverser wissenschaftlicher Positionen.
- d) Tutoring/Mentoring: Eine auf die Durchführung von Tutorien gemäß § 75 Abs. 1 HHG vorbereitende Lehrveranstaltung sowie die Durchführung eines Tutoriums; Schulung in der Vermittlung fachlicher und didaktischer Kompetenzen sowie Erlernen von Präsentations- und Diskussionstechniken. Die Veranstaltung wird fachlich und methodisch durch Lehrpersonen angeleitet;

(2) Ist zu erwarten, dass die Zahl der an einer Lehrveranstaltung interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann die Lehrveranstaltungsleitung ein Anmeldeverfahren durchführen. Die Anmeldevor-aussetzungen und die Anmeldefrist werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung oder ist die Lehrveranstaltung überfüllt und kann nicht auf alternative Veranstaltungen verwiesen werden, prüft das Dekanat auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der teilnahmeberechtigten Studierenden aufzunehmen. Hierfür ist durch die Veranstaltungsleitung nach den Richtlinien des Dekanats ein geeignetes Auswahlverfahren durchzuführen. Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der

Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und die im besonderen Maße ein Interesse an der Aufnahme haben. Ein solches ist insbesondere gegeben, wenn der oder die Studierende nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Platz hatte und trotz Anmeldung keinen Platz erhalten konnte. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden. Sofern eine universitäre Satzung über das Verfahren zur Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen erlassen wird, geht diese vorgenannten Regelungen vor.

#### **§ 14 Studiennachweise (Teilnahmenachweise) (RO: § 17)**

(1) Während des Nebenfach-Studiums sind Teilnahmenachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums beziehungsweise, zusammen mit den CP für die bestandene Modulprüfung, als Voraussetzung für die Vergabe der für das Modul zu erbringenden CP vorgesehen. Es gelten folgende Regelungen:

(2) Sofern in der Modulbeschreibung die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme für Veranstaltungen geregelt ist, wird diese durch Teilnahmenachweise oder durch Anwesenheitslisten dokumentiert. Über die Form der Dokumentation entscheidet die Veranstaltungsleitung. Die Bescheinigung der regelmäßigen Teilnahme gilt nicht als Studienleistung im Sinne des Abs. 6.

(3) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen, von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen bei 15 Terminen oder 20 % der Veranstaltungszeit bei weniger Terminen versäumt hat. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, wie z.B. Krankheit, notwendige Betreuung eines im selben Haushalt lebenden Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerin/Ehepartner, Partnerin/Partner in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft) oder Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, entscheidet die oder der Modulbeauftragte, ob und in welcher Art und Weise eine Äquivalenzleistung erforderlich und angemessen ist. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 24 sind zu beachten.

(4) Abweichend von Abs. 3 kann in der Modulbeschreibung für die Ausstellung eines Teilnahmenachweises auch festgelegt sein, dass die oder der Studierende nicht nur regelmäßig im Sinne von Abs. 3, sondern auch aktiv an der Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Sie kann aber auch lediglich die aktive Teilnahme voraussetzen. Eine aktive Teilnahme beinhaltet je nach Festlegung durch die Veranstaltungsleitung die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Diese Arbeiten werden weder benotet noch mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

(5) Nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Arbeiten sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 25 gilt entsprechend. Um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis überprüfen zu können, sind die Lehrenden berechtigt, von den Studierenden die Vorlage nicht unter Aufsicht erbrachter schriftlicher Arbeiten auch in geeigneter elektronischer Form zu verlangen. Der Prüfungsausschuss trifft hierzu nähere Festlegungen.

(6) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.

### **§ 15 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)**

(1) Die als Anlage 4 angefügten Studienverlaufspläne stellen auf einen möglichen Studienbeginn im Sommersemester oder im Wintersemester ab und geben den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Nebenfach-Studiums. Die Studienpläne berücksichtigen inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

(2) Der Fachbereich richtet für den Nebenfach-Bachelorteilstudiengang Soziologie eine Webseite ein, auf der allgemeine Informationen und Regelungen zum Studiengang in der jeweils aktuellen Form hinterlegt sind. Dort ist auch der Studienverlaufsplan veröffentlicht.

(3) Der Fachbereich erstellt für den Nebenfach-Bachelorteilstudiengang Soziologie auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans ein kommentiertes Verzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots. Dieses ist für jedes Semester zu aktualisieren und soll in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen.

### **§ 16 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)**

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung für den Nebenfach-Bachelorteilstudiengang Soziologie des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des ersten Semesters;
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben;
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
- bei Studiengangs- bzw. Hochschulwechsel.

(2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(3) Vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

### **§ 17 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)**

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung des Nebenfach-Bachelorteilstudienganges Soziologie nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs wahr, sofern sie nicht auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein im Bachelorstudiengang prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von mindestens zwei Jahren übertragen wird. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter ist beratendes Mitglied in der Studienkommission und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Studiengangs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten, gegebenenfalls auch aus anderen Fachbereichen;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
- Evaluation des Studiengangs und Umsetzung der gegebenenfalls daraus entwickelten qualitätssichernden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Studienkommission (vgl. hierzu § 6 Evaluationsatzung für Lehre und Studium);
- (ggf.) Bestellung der Modulbeauftragten (Abs. 2 bleibt unberührt).

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Für fachbereichsübergreifende Module wird die oder der Modulbeauftragte im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs ernannt. Die oder der Modulbeauftragte muss Professorin oder Professor oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehrinheit sein. Sie oder er ist für alle, das Modul betreffenden, inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch diese Ordnung zugewiesenen organisatorischen Aufgaben, insbesondere für die Mitwirkung bei der Organisation der Modulprüfung, zuständig. Die oder der Modulbeauftragte wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten.

## **Abschnitt IV: Prüfungsorganisation**

### **§ 18 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt (RO: § 21)**

(1) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften bildet für die soziologischen und politikwissenschaftlichen Bachelor- und Masterstudiengänge einen gemeinsamen Prüfungsausschuss, soweit die Masterordnungen nichts anderes regeln.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, darunter vier Mitglieder der Gruppe der Professoren-schaft, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studierende.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren. Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren oder ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die beziehungsweise der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(7) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren. Dieses ist Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Es führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Prüfungsausschusses und deren beziehungsweise dessen Vorsitzenden.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

(10) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere nach § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz geeignete Maßnahmen bekannt machen.

(11) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)**

(1) Der Prüfungsausschuss und das für das Bachelor-Nebenfach Soziologie zuständige Prüfungsamt sind für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen im Nebenfach-Bachelorteilstudiengang Soziologie verantwortlich. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet bei Zweifeln zu Auslegungsfragen dieser Ordnung. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:

- Festlegung der Prüfungstermine, -zeiträume und Melde- und Rücktrittsfristen für die Prüfungen und deren Bekanntgabe;
- (ggf.) Bestellung der Prüferinnen und Prüfer;
- Entscheidungen zur Prüfungszulassung;
- die Entscheidung über die Anrechnungen gemäß §§ 27, 28 sowie die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen;
- die Berechnung und Bekanntgabe der Noten von Prüfungen sowie der Gesamtnote für das Nebenfach;
- die Entscheidungen zum Bestehen und Nichtbestehen;
- die Entscheidungen über einen Nachteilsausgleich und der Verlängerung von Prüfungsbeziehungsweise Bearbeitungsfristen;
- die Entscheidungen über Verstöße gegen Prüfungsvorschriften;

- die Entscheidungen zur Ungültigkeit des Bachelorabschlusses im Nebenfach;
- Entscheidungen über Einsprüche sowie über Widersprüche der Studierenden zu in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, soweit diesen stattgegeben werden soll;
- eine regelmäßige Berichterstattung in der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen;
- das Offenlegen der Verteilung der Fach- und Gesamtnoten;
- Anregungen zur Reform dieser Ordnung.

(3) Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis ist der Prüfungsausschuss berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe geeigneter elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Hierzu kann er verlangen, dass ihm innerhalb einer angemessenen Frist die Prüfungsarbeiten in elektronischer Fassung vorgelegt werden. Kommt die Verfasserin oder der Verfasser dieser Aufforderung nicht nach, kann die Arbeit als nicht bestanden gewertet werden.

### **§ 20 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)**

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt (§ 18 Abs. 2 HHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, können durch den Prüfungsausschuss mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Johann Wolfgang Goethe-Universität bestellt werden, das oder die oder der mindestens den Bachelorabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(5) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.



## **Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren**

### **§ 21 Erstmeldung und Zulassung zur Bachelorprüfung im Nebenfach (RO: § 24)**

(1) Spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung im Nebenfach-Bachelorteilstudiengang Soziologie hat die oder der Studierende ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular für die Zulassung zur Bachelorprüfung beim Prüfungsamt für den Nebenfach-Bachelorteilstudiengang Soziologie einzureichen. Sofern nicht bereits mit dem Zulassungsantrag zum Studium erfolgt, sind der Meldung zur Prüfung insbesondere beizufügen:

- a) Benennung des gewählten Bachelor-Hauptfaches;
- b) eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Zwischenprüfung, eine Diplom-Vorprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine Magisterprüfung oder eine Diplomprüfung im Fach Soziologie oder in einem vergleichbaren Studiengang (mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig in dem Fach Soziologie oder einem vergleichbaren Studiengang in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet;
- c) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft die oder der Studierende bereits Modulprüfungen im Nebenfach-Bachelorteilstudiengang Soziologie oder in denselben Modulen eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat;
- d) ggf. Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Nebenfach-Studiengang eingebracht werden sollen;

(2) Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen, insbesondere in Fällen des Studienortwechsels, des Fachrichtungswechsels oder der Wiederaufnahme des Studiums auf Antrag von der Immatrikulationspflicht bei der Meldung zu einzelnen Modulprüfungen befreien.

(3) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Anhörung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters. Die Zulassung zur Bachelorprüfung im Nebenfach wird abgelehnt, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für ein Modul nach Abs. 1 c) oder für den jeweiligen Studiengang endgültig verloren hat oder eine der in Abs. 1 unter b) genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

(4) Über Ausnahmen von Abs. 1 und Abs. 3 in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(5) Eine Ablehnung der Zulassung wird der oder dem Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 22 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)**

(1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt. Modulprüfungen für Pflichtmodule und jährlich angesetzte Wahlpflichtmodule sind in der Regel mindestens zweimal pro Jahr anzubieten.



(2) Die modulabschließenden mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten sollen innerhalb von durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt werden. Die Prüfungszeiträume sind in der Regel die ersten beiden und die letzten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit.

(3) Termine für die mündlichen Modulabschlussprüfungen oder für Prüfungen, die im zeitlichen Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, werden von der oder dem Prüfenden gegebenenfalls nach Absprache mit den Studierenden festgelegt.

(4) Die Meldung zu jeder Modulprüfung erfolgt durch Antritt zur Prüfung bzw. durch Entgegennahme des Prüfungsthemas. Die Studierenden sollten zuvor ihre Teilnahme an einer Modulprüfung elektronisch anzeigen; Satz 1 bleibt unberührt.

(5) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung nur anmelden beziehungsweise die Modulprüfung nur ablegen, sofern sie oder er an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist. § 21 Abs. 2 bleibt unberührt. Für die Anmeldung bzw. Ablegung der betreffenden Modulprüfung muss die oder der Studierende zur Bachelorprüfung zugelassen sein und sie oder er darf die entsprechende Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden haben. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie Modulprüfungen bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Leistungsnachweise erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen der Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a des Grundgesetzes oder wegen der Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

### **§ 23 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)**

(1) Die Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 32 Abs. 3, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Modulprüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.

(2) Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt. Im Krankheitsfall ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, ein ärztliches Attest und eine Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit durch den Haus-/Facharzt vorzulegen, aus der hervorgeht, für welche Art von Prüfung (schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, länger andauernde Prüfungen, andere Prüfungsformen) aus medizinischer Sicht die Prüfungsunfähigkeit für den betreffenden Prüfungstermin besteht. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf der Grundlage des in Anlage 11 der Rahmenordnung beigefügten Formulars über die Prüfungsunfähigkeit. Bei begründeten Zweifeln ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen.

(3) Die Krankheit eines, von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.

(4) Über die Anerkennung des Säumnis- oder Rücktrittsgrundes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Anerkennung des Grundes wird unverzüglich ein neuer Termin bestimmt.

(5) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis bleiben die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilen des Moduls bestehen.

#### **§ 24 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)**

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Art und Schwere einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung der oder des Studierenden, oder auf Belastungen durch Schwangerschaft oder die Erziehung von Kindern oder die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

(2) Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes welches des 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist bei entsprechendem Nachweis zu ermöglichen.

(4) Entscheidungen über den Nachteilsausgleich bei der Erbringung von Prüfungsleistungen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei Studienleistungen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen.

#### **§ 25 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)**

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach §§ 29 Abs. 7, 31 Abs. 5 abgegeben hat oder wenn sie oder er ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) mehr als einmal als Prüfungs- oder Studienleistung eingereicht hat.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. von der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung, insbesondere bei wiederholter Täuschung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbstständige Anfertigung der Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der

Wiederholung der Prüfung und der Erbringung weiterer Studienleistungen beschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Nebenfach Soziologie erlischt. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von der Studierenden oder dem Studierenden aufgewandten Täuschungsenergie, wie organisiertes Zusammenwirken oder Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Abs. 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(5) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(6) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich verlangen, dass Entscheidungen nach Absätzen 1 bis 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Studierenden oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Für Hausarbeiten, schriftliche Referate und die Bachelorarbeit gelten die von der Veranstaltungsleitung festgelegten Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei Nichtbeachtung ist ein Täuschungsversuch zu prüfen.

(9) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Prüfungs- und/oder Studienleistungen auch in elektronischer Form eingereicht werden müssen.

### **§ 26 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)**

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss angeordnet, dass von einer oder einem bestimmten Studierenden die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch während der Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beziehungsweise bei der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer gerügt werden. Hält die oder der Studierende bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

### **§ 27 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen (RO: § 31)**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, der Studiengang akkreditiert ist und bei den Modulen hinsichtlich der erreichten Qualifikationsziele keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kann der Prüfungsausschuss einen wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Die Beweislast für die fehlende Gleichwertigkeit trägt der Prüfungsausschuss. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Abs. 2 findet entsprechende Anwendung für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 54 Abs. 5 HHG erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(4) Für die Anrechnung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, gilt Abs. 2 ebenfalls entsprechend. Bei der Anrechnung sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(5) Bei empfohlenem Auslandsstudium soll die oder der Studierende vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(6) Eine mehrfache Anrechnung ein und derselben Leistung im Bachelorstudiengang (Hauptfach und Nebenfach) ist nicht möglich.

(7) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.

(8) Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss alle die für die Anrechnung beziehungsweise Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Kreditpunkte (CP) und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss sich auch ergeben, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage weiterer Unterlagen, wie die rechtlich verbindlichen Modulbeschreibungen der anzuerkennenden Module, verlangen.

(9) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Falle ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(10) Die Anrechnung und Anerkennung von Prüfungsleistungen, die vor mehr als fünf Jahren erbracht wurden, kann in Einzelfällen abgelehnt werden; die Entscheidung kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 i.V. mit Abs. 8 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Satz 1 und die Absätze 6 und 9 bleiben unberührt.

(11) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss; die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Unter Berücksichtigung der Anrechnung setzt sie oder er ein Fachsemester fest.

(12) Soweit Anrechnungen von Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit Kreditpunkten (CP) versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

(13) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- oder Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 28 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)**

Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Dies gilt insbesondere für das Modul Spezialisierung. Die Anrechnung erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z.B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

## **Abschnitt VI: Durchführung der Modulprüfungen im Bachelor-Nebenfach Soziologie**

### **§ 29 Modulprüfungen (RO: § 33)**

(1) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Sie sind Prüfungsereignisse, welche begrenzt wiederholbar sind und mit Noten bewertet werden.

(2) Module schließen mit einer einzigen Modulprüfung ab, welche auch im zeitlichen Zusammenhang zu einer der Lehrveranstaltungen des Moduls durchgeführt werden kann (veranstaltungsbezogene Modulprüfung).

(3) Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die in den Modulbeschreibungen festgelegten Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Bei veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen werden die übergeordneten Qualifikationsziele des Moduls mit geprüft.

(4) Die jeweilige Prüfungsform für die Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung. Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Klausuren
- Hausarbeiten

Mündliche Prüfungen erfolgen in Form von:

- Einzelprüfungen

(5) Die Form und Dauer der Modulprüfungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. Sind in der Modulbeschreibung mehrere Varianten von Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen

Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, spätestens aber bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins, mitgeteilt.

(6) Prüfungssprache ist Deutsch. Einzelne schriftliche oder mündliche Prüfungen können im gegenseitigen Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten in Englisch abgenommen werden. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

(7) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde.

(8) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausweisen können.

(9) Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet darüber, ob und welche Hilfsmittel bei einer Modulprüfung benutzt werden dürfen. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

### **§ 30 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: §34)**

(1) Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen liegt zwischen mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten pro zu prüfender Studierenden bzw. pro zu prüfendem Studierenden. Die Dauer der jeweiligen Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen oder auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Mündliche Prüfungen sind für Studierende, die die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Gründe kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entsprechende Nachweise verlangen.

(6) Eine der beiden Modulabschlussprüfungen in Modul 3 bis 6 muss als mündliche Prüfung (30 min) abgelegt werden. Die andere Modulabschlussprüfung im Wahlpflichtbereich (Modul 3 bis 6) muss als Klausur oder Hausarbeit erbracht werden.

### § 31 Klausurarbeiten (RO: § 35)

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) „Multiple-Choice“-Fragen dürfen bei Klausuren bis zu 25 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen.

(3) Für Klausuren, bei denen mehr als 25 % der zu erreichenden Gesamtpunkte durch „Multiple-Choice“-Fragen zu erlangen sind, sind bei der Erstellung des Fragenkatalogs und der Bewertung der Klausuren folgende Regelungen zu beachten:

- Die Prüfungsfragen müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen;
- Erweisen sich die Aufgaben in diesem Sinne als ungeeignet, müssen sie von der Bewertung ausgenommen werden. Entsprechen Antworten nicht dem vorgegebenen Lösungsmuster, sind aber dennoch vertretbar, werden sie zu Gunsten der oder des Studierenden anerkannt. Maluspunkte für falsche Antworten sind unzulässig;
- Der Fragen- und Antwortkatalog ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei eine oder einer der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss;
- Den Studierenden sind die Bestehensvoraussetzungen und das Bewertungsschema für die Klausur spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.

Eine Klausur, die mehr als 25 % „Multiple-Choice“-Fragen enthält, ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 % (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der Studierenden oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 22 % unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

(4) Erscheint die oder der Studierende verspätet zur Klausur, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Der Prüfungsraum kann nur mit Erlaubnis der aufsichtführenden Person verlassen werden.

(5) Die eine Klausur beaufsichtigende Person hat über jede Klausur ein Kurzprotokoll zu fertigen. In diesem sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach §§ 23 und 25.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls orientieren. Sie beträgt für Klausurarbeiten mindestens 60 und höchstens 120 Minuten. Die konkrete Dauer ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt.

(7) Die Klausurarbeiten werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit oder der sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.



(8) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich unter Einsatz von in der Verwaltung der Universität stehender oder vom zuständigen Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem HRZ für diesen Zweck freigegebener DV-Systeme erbracht werden. Dabei ist die eindeutige Identifizierbarkeit der elektronischen Daten zu gewährleisten. Die Daten müssen unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Protokollführerin oder eines fachlich sachkundigen Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 45. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

### **§ 32 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen (RO: § 36)**

(1) Mit einer schriftlichen Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein.

(2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.

(3) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die oder den Prüfenden, die oder der die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit dokumentiert. Der Umfang beträgt 10 bis 15 Seiten.

(4) Die Abgabefristen für die Hausarbeiten werden von den Prüfenden festgelegt und dokumentiert. Die Bearbeitungsdauer beträgt 120 Stunden und dauert in der Regel bis Semesterende an.

(5) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung mit einer Erklärung gemäß § 29 Abs. 7 versehen, bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die Prüferin oder den Prüfer aktenkundig zu machen.

(6) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Übrigen findet § 30 Abs. 7 entsprechende Anwendung.

(7) Eine Studierende oder ein Studierender, deren oder dessen Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist, kann bei der oder dem Prüfenden die Nachbesserung der Hausarbeit beantragen. Dies gilt nicht, wenn die Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) auf § 23 oder auf § 25 beruht. Die oder der Prüfer setzt eine Frist für die Nachbesserung der Hausarbeit. Bei der Entscheidung über die nachgebesserte Hausarbeit wird lediglich darüber entschieden, ob die Hausarbeit mit der Note 4,0 oder schlechter bewertet wird. Wird die Frist für die Abgabe der nachgebesserten Hausarbeit nicht eingehalten, wird die Hausarbeit endgültig mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) Für die sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.



## **Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote für das Nebenfach; Bescheinigung**

### **§ 33 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote für das Bachelor-Nebenfach Soziologie (RO: § 42)**

(1) Studienleistungen werden von den jeweiligen Lehrenden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Prüfungsleistungen werden benotet und ausnahmsweise nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Benotung beziehungsweise Bewertung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern vorgenommen. Dabei ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

(3) Für die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.

(4) Wird die Modulprüfung von zwei oder mehreren Prüfenden unterschiedlich bewertet, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüferbewertungen. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(5) Für die Bachelorprüfung im Nebenfach Soziologie wird eine Gesamtnote gebildet, in welche alle Ergebnisse der Modulprüfungen des Bachelor-Nebenfaches eingehen.

(6) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr CP erworben, als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote herangezogen, die zuerst abgeschlossen wurden. Sofern mehrere Module im selben Semester absolviert worden sind, zählen die notenbesseren.

(7) Die Gesamtnote einer bestanden Bachelorprüfung im Nebenfach Soziologie ergibt sich durch die folgende Abbildung, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

1,0 bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

(8) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet:

1,0 bis einschließlich 1,5	very good
1,6 bis einschließlich 2,5	good
2,6 bis einschließlich 3,5	satisfactory
3,6 bis einschließlich 4,0	sufficient
über 4,0	fail

### **§ 34 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Nebenfach Soziologie; Notenbekanntgabe (RO: § 43)**

(1) Eine aus einer einzigen Prüfungsleistung bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist. Andernfalls ist sie nicht bestanden.

(2) Die Bachelorprüfung im Nebenfach Soziologie ist bestanden, wenn sämtliche in dieser Ordnung vorgeschriebenen Module erfolgreich erbracht wurden, das heißt die geforderten Studiennachweise vorliegen und die vorgeschriebenen Modulprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(4) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die Notenbekanntgabe anonymisiert hochschulöffentlich durch Aushang und/oder durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgt, wobei die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind. Wurde die Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet, erhält die oder der Studierende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, Bescheid, der eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann.

### **Abschnitt VIII: Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/ Studienschwerpunkten; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Nebenfach Soziologie**

#### **§ 35 Wechsel von Wahlpflichtmodulen (RO: § 45)**

Wird ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, kann in ein neues Wahlpflichtmodul gewechselt werden.

#### **§ 36 Wiederholung von Prüfungen im Nebenfach Soziologie (RO: § 46)**

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Alle nicht bestandenen Pflichtmodulprüfungen müssen wiederholt werden.

(3) Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Regelungen gemäß § 37 bleiben unberührt.

(4) Fehlversuche derselben oder einer vergleichbaren Modulprüfung eines anderen Studiengangs der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen deutschen Hochschule sind auf die zulässige Zahl der

Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen, insbesondere bei einem Studiengangwechsel, von einer Anrechnung absehen.

(5) Für die Wiederholung von nicht bestandenem schriftlichen Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss eine mündliche Prüfung ansetzen.

(6) Eine nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann einmal im Rahmen der gleichen Lehrveranstaltung wiederholt werden; spätestens im nächsten Modulzyklus muss sie im Rahmen einer geeigneten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung soll in einer geeigneten Lehrveranstaltung im nächsten Modulzyklus geleistet werden.

(7) Der Prüfungsausschuss bestimmt die genauen Termine für die Wiederholung und gibt diese rechtzeitig bekannt. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine zwischenzeitliche Exmatrikulation verlängert die Wiederholungsfrist nicht.

(8) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Ordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

### **§ 37 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Nebenfach Soziologie (RO: § 47)**

(1) Die Bachelorprüfung im Nebenfach Soziologie ist endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch im Nebenfach Soziologie geht endgültig verloren, wenn

1. eine Modulprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist;
2. eine Frist für die Wiederholung einer Modulprüfung gemäß § 35 Abs. 6 überschritten wurde;
3. ein schwerwiegender Täuschungsfall oder ein schwerwiegender Ordnungsverstoß gemäß § 25 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Nebenfach Soziologie und dem damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs im Nebenfach Soziologie wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

## **Abschnitt IX: Ungültigkeit der Bachelorprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche**

### **§ 38 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)**

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer sind vorher zu hören. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement einzuziehen und ggf. neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch eine Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 39 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)**

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Moduls und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Prüfungsakten (Prüfungsprotokolle, Prüfungsarbeiten nebst Gutachten) gewährt.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 20 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden ein Jahr nach Bekanntgabe ihrer Bewertung an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert.

### **§ 40 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)**

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Gegen belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses und gegen Prüferbewertungen kann die oder der Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) schriftlich Widerspruch erheben. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **Abschnitt X: Schlussbestimmungen**

### **§ 41 Wechsel in Bachelorstudiengänge und Übergangsbestimmungen für Magisterstudiengänge (RO: § 55)**

Studierende, die im Diplom- oder Magisternebenfach Soziologie des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften eingeschrieben sind, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss in das Bachelornebenfach Soziologie wechseln. Die Anrechnung der bis dahin erreichten Studienzeiten sowie der Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss gemäß §§ 27 und 28. Die Abschlussprüfungen im Diplom- und Magisternebenfach Soziologie als Hauptfach müssen bis zum 30.09.2015 abgeschlossen sein.

### **§ 42 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen (RO: § 56)**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2015/2016 im Bachelor-Nebenfach Soziologie aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium im Bachelor-Nebenfach Soziologie vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung in diesem Nebenfach nach der Ordnung vom 06.07.2009 bis spätestens 30.09.2020 ablegen. Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung im Nebenfach-Bachelorteilstudiengang Soziologie immatrikuliert wurden, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach dieser Ordnung ihr Nebenfach-Studium absolvieren und die Bachelorprüfung im Nebenfach ablegen. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach § 27 angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

Frankfurt, den 14.09.2015

**Prof. in Dr. Sigrid Roßteutscher**

Dekan in des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften

## Anlage 1: Import- und Exportmodule

Herkunftsstudiengang	Modul (Titel, Nummer)	FB (Nummer)	SoSe/WiSe	CP
/				

Dienstleistung für Studiengang	Modul (Titel, Nummer)	FB (Nummer)	SoSe/WiSe	CP
BA Humangeographie	Propädeutikum, 1	11	WiSe	10

## Anlage 2: Modulübersicht

Modul + Gesamt-CP	Veranstaltung	Veranstaltungsart	Semesterwochenstunden	Creditpoints	Modulabschlussprüfung	Summe CP
<b>Propädeutikum (Modul 1)</b>						
	Vorlesung	V	2	3	4	10
	Tutorium	Tut	2	3		
<b>Soziologische Theorien (Modul 2)</b>						
	Proseminar	PS	2	3	4	10
	Proseminar	PS	2	3		
<b>Wahlpflichtbereich: Von den Modulen 3 bis 6 werden zwei gewählt und abgeschlossen.</b>						
<b>Sozialstruktur und soziale Ungleichheit (Modul 3)</b>						
	Proseminar	PS	2	3	4	13
	Proseminar	PS	2	3		
	Proseminar	PS	2	3		
<b>Kultur, Subjekt, Identität (Modul 4)</b>						
	Proseminar	PS	2	3	4	13
	Proseminar	PS	2	3		
	Proseminar	PS	2	3		
<b>Wirtschaft und Technik – Arbeit und Organisation (Modul 5)</b>						
	Proseminar	PS	2	3	4	13
	Proseminar	PS	2	3		
	Proseminar	PS	2	3		
<b>Geschlecht, Migration, Wissensproduktion (Modul 6)</b>						
	Proseminar	PS	2	3	4	13
	Proseminar	PS	2	3		
	Proseminar	PS	2	3		
<b>Spezialisierung (Modul 7)</b>						
	Seminar	S	2	3	5	14
	Seminar	S	2	3		
	Seminar	S	2	3		
<b>Nebenfach</b>			26	39	21	60

## Anlage 3: Modulbeschreibungen

Modul 1 / SOZ-BA-SE	Propädeutikum Soziologie (engl. „Introductory Course“)	Pflichtmodul	10 CP (insg.) = 300 h		4 SWS					
			Kontaktstudium 4 SWS / 60 h	Selbststudium 240 h						
<b>Inhalte</b>										
Das Modul 1 bietet einen Überblick über die Disziplin Soziologie, ihre Teilgebiete, ihre Geschichte, ihr benachbarter Disziplinen und sowie über allgemeine Grundlagen der Sozialwissenschaften. Das Modul beinhaltet Einübung verschiedener Arbeitsformen an praktischen Beispielen (eigene Recherchen zu verschiedenen Themen, Darstellung von Ergebnissen, und wissenschaftliche Diskussionen).										
<b>Lernergebnisse / Kompetenzziele</b>										
Die Studierenden erwerben eine erste Orientierung, praktische Erfahrungen und Kenntnisse bezogen auf: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundverständnisse dessen, was Sozialwissenschaft und Soziologie sind,</li> <li>• die Vielfalt soziologischer Theorien und Forschungsperspektiven und ihre Anwendungen,</li> <li>• die grundlegenden Fertigkeiten des Studierens,</li> <li>• die Techniken des sozialwissenschaftlichen Arbeitens.</li> </ul> Die Studierenden erwerben in diesen Veranstaltungen erste Kompetenzen, <ul style="list-style-type: none"> <li>• unterschiedliche soziologische Traditionen zu differenzieren und auf aktuelle Beispiele anzuwenden,</li> <li>• Alltagswissen von wissenschaftlichem Wissen zu unterscheiden,</li> <li>• sozialwissenschaftliche Texte zu lesen, zu verstehen, und selbst zu schreiben,</li> <li>• die wichtigsten sozialwissenschaftlichen Informationsquellen zu identifizieren und zu nutzen.</li> </ul>										
<b>Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls</b>										
Keine										
<b>Empfohlene Voraussetzungen</b>										
Keine										
<b>Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)</b>			Bachelor Soziologie /Fachbereich Gesellschaftswissenschaften							
<b>Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge</b>			BA Geographie							
<b>Häufigkeit des Angebots</b>			Jedes Wintersemester							
<b>Dauer des Moduls</b>			Ein Semester							
<b>Modulbeauftragte / Modulbeauftragter</b>			Studiengangsverantwortliche/r Bachelor Soziologie							
<b>Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen</b>										
<b>Teilnahmenachweise</b>			Regelmäßige, Aktive Teilnahme im Tutorium							
<b>Leistungsnachweise</b>			Keine							
<b>Lehr- / Lernformen</b>			Vorlesung, Tutorium							
<b>Unterrichts- / Prüfungssprache</b>			Deutsch, ggf. englisch							
<b>Modulprüfung</b>			<b>Form / Dauer / ggf. Inhalt</b>							
<b>Modulabschlussprüfung bestehend aus:</b>			Exposé (50%) und Klausur oder Hausarbeit (in der Vorlesung) (50%) zu je gleichen Teilen in die Bewertung einfließend							
<b>kumulative Modulprüfung bestehend aus:</b>			Keine							
<b>Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:</b>			Keine							
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	Propädeutikum Soziologie	V	2	3	X					
	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Tut	2	3	X					



	Modulprüfung		4							
	Summe	4	10							

<b>Modul 2 / SOZ-BA-ST</b>	<b>Soziologische Theorien (engl. „Sociological Theories“)</b>	<b>Pflichtmodul</b>	<b>10 CP (insg.) = 300 h</b>						<b>4 SWS</b>	
			<b>Kontaktstudium 4 SWS / 60 h</b>	<b>Selbststudium 240 h</b>						
<b>Inhalte</b>										
Die Studierenden lernen die zentralen klassischen und aktuellen Theorien kennen. Einführende Veranstaltungen bieten einen orientierenden Überblick über die Vielfalt vorhandener Theorien, wie z. B. Handlungs- und Interaktionstheorien, Gesellschafts- und Kulturtheorien, Struktur- und Systemtheorien, Kritische und Geschlechtertheorien. Spezialisierte Veranstaltungen bieten einen vertiefenden Einblick in einzelne Theorien, klären deren Zusammenhang durch Theorievergleiche und erläutern das Beschreibungs- bzw. Erklärungspotenzial von Theorien hinsichtlich gesellschaftlicher Probleme.										
<b>Lernergebnisse / Kompetenzziele</b>										
Die Studierenden erwerben Kenntnisse bezogen auf <ul style="list-style-type: none"> <li>die verschiedenen Typen und Schulen soziologischer Theoriebildung sowie Teildisziplinen der Soziologie,</li> <li>die Struktur und Systematik der Unterscheidungen Makro/Mikro, Handlung/System, Individuum/Gesellschaft</li> </ul> Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, <ul style="list-style-type: none"> <li>aktuelle soziale Phänomene und Probleme aus einer theoretischen Perspektive erklären zu können,</li> <li>soziologische Begriffe anzuwenden und deren Informationsgehalt zu nutzen,</li> <li>historische und zeitgenössische theoretische Texte unter ausgewählten Fragestellungen zu analysieren.</li> </ul>										
<b>Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls</b>										
Keine										
<b>Empfohlene Voraussetzungen</b>										
Keine										
<b>Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)</b>			Bachelor Soziologie /Fachbereich Gesellschaftswissenschaften							
<b>Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge</b>			XXX							
<b>Häufigkeit des Angebots</b>			Jedes Semester							
<b>Dauer des Moduls</b>			Ein Semester							
<b>Modulbeauftragte / Modulbeauftragter</b>			Abteilungssprecher/in							
<b>Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen</b>										
<b>Teilnahmenachweise</b>			Regelmäßige, aktive Teilnahme in den Proseminaren							
<b>Leistungsnachweise</b>			Keine							
<b>Lehr- / Lernformen</b>			Proseminar							
<b>Unterrichts- / Prüfungssprache</b>			Deutsch, ggf. englisch							
<b>Modulprüfung Modulabschlussprüfung bestehend aus:</b>			<b>Form / Dauer / ggf. Inhalt</b> Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit							
<b>kumulative Modulprüfung bestehend aus:</b>			Keine							
<b>Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:</b>			Keine							
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	Proseminar	PS	2	3				X		
	Proseminar	PS	2	3				X		
	Modulprüfung			4						
	Summe		4	10						

Aus den Modulen 3 bis 6 werden zwei ausgewählt. Eine der beiden Modulabschlussprüfungen muss als mündliche Prüfung (30 min) abgelegt werden. Die andere Modulabschlussprüfung im Wahlpflichtbereich (Modul 3 bis 6) muss als Klausur oder Hausarbeit erbracht werden.

<b>Modul 3 / Soz-BA-S1</b>	<b>Sozialstruktur und soziale Ungleichheit (engl. „Social Structure and Social Inequality“)</b>	<b>Wahlpflichtmodul</b>	<b>13 CP (insg.) = 390 h</b>		<b>6 SWS</b>
			<b>Kontaktstudium 6 SWS / 90 h</b>	<b>Selbststudium 300 h</b>	
<b>Inhalte</b>					
<p>Die Studierenden beschäftigen sich mit verschiedenen Determinanten und Dimensionen sozialer Ungleichheit und den Mechanismen, die diese soziale Ungleichheit erzeugen. Dabei geht es um eine ungleiche Verteilung von Ressourcen und Handlungsmöglichkeiten zwischen sozialen Gruppen und den damit einhergehenden Chancen der Lebensgestaltung. Eine zentrale Frage ist dabei, wie gesellschaftliche Institutionen wie etwa das Wirtschaftssystem, der Arbeitsmarkt, das Bildungssystem, die Familie oder die Sozialpolitik solche sozialen Ungleichheiten (re-)produzieren.</p> <p>Einführende Veranstaltungen geben einen breiten Überblick über die Themen soziale Ungleichheit, Sozialstruktur und Sozialpolitik. Es wird empfohlen, das Modul mit dem Besuch einer solchen Veranstaltung zu beginnen.</p> <p>Spezialisierte Veranstaltungen behandeln spezielle Determinanten sozialer Ungleichheit (wie etwa Ungleichheit nach dem sozioökonomischen Status, dem Geschlecht, der ethnischen Herkunft, dem Alter, der Region), spezielle Dimensionen sozialer Ungleichheit (wie etwa Erwerbsbeteiligung, Einkommen, Armut, Bildung, Gesundheit, politische Partizipation, gesellschaftliche Teilhabe) sowie ausgewählte Mechanismen der (Re-)Produktion von sozialer Ungleichheit (wie etwa Macht- und Herrschaftsstrukturen). Ungleichheiten werden dabei in verschiedenen Kontexten (lokal, national, transnational) betrachtet. Inhalte des Moduls sind zudem die Analyse von Legitimationsprozessen sowie eine vergleichende Betrachtung von Ungleichheit (etwa im Ländervergleich oder im Zeitverlauf).</p>					
<b>Lernergebnisse / Kompetenzziele</b>					
<p>Die Studierenden erwerben Kenntnisse bezogen auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Theorien und empirische Befunde zur sozialen Ungleichheit;</li> <li>• wichtige Merkmale der Sozialstruktur der BRD und anderer Gesellschaften;</li> <li>• zentrale Dimensionen der Sozialpolitik.</li> </ul> <p>Die Studierenden erwerben in diesen Veranstaltungen die Kompetenz;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• soziale Ungleichheit zu beschreiben;</li> <li>• sich kritisch mit Theorien der sozialen Ungleichheitsforschung auseinander zu setzen;</li> <li>• Ergebnisse aus der sozialen Ungleichheitsforschung zu interpretieren und bewerten;</li> <li>• fachwissenschaftliche Probleme zu erkennen;</li> <li>• theoriegeleitete Fragestellungen zu entwickeln und eigenständig zu bearbeiten.</li> </ul>					
<b>Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls</b>					
<b>Keine</b>					
<b>Empfohlene Voraussetzungen</b>					
<b>Abschluss des Moduls 1</b>					
<b>Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)</b>			Bachelor Soziologie /Fachbereich Gesellschaftswissenschaften		
<b>Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge</b>			XXX		
<b>Häufigkeit des Angebots</b>			Jedes Semester		
<b>Dauer des Moduls</b>			Ein bis zwei Semester		
<b>Modulbeauftragte / Modulbeauftragter</b>			Abteilungssprecher/in		
<b>Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen</b>					
<b>Teilnahmenachweise</b>			Regelmäßige, aktive Teilnahme in den Proseminaren		
<b>Leistungsnachweise</b>			Keine		
<b>Lehr- / Lernformen</b>			Proseminar		
<b>Unterrichts- / Prüfungssprache</b>			Deutsch, ggf. englisch		
<b>Modulprüfung</b>			<b>Form / Dauer / ggf. Inhalt</b>		

<b>Modulabschlussprüfung bestehend aus:</b>				Klausur (120 min), mündliche Prüfung (30 Min) oder Hausarbeit						
<b>kumulative Modulprüfung bestehend aus:</b>				Keine						
<b>Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:</b>				Keine						
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	Proseminar	PS	2	3				X		
	Proseminar	PS	2	3				X		
	Proseminar	PS	2	3				X		
	Modulprüfung			4						
	Summe		6	13						

<b>Modul 4 / SO-BA-S2</b>	<b>Kultur, Subjekt, Identität (engl. „Culture, Subject, Identity“)</b>	<b>Wahlpflichtmodul</b>	<b>13 CP (insg.) = 390 h</b>		<b>6 SWS</b>
			<b>Kontaktstudium 6 SWS / 90 h</b>	<b>Selbststudium 300 h</b>	
<b>Inhalte</b>					
<p>Das Modul führt die Studierenden in die grundlegenden Theorien und Methoden der Mikrosoziologie und Sozialpsychologie ein. In theorie- und gegenstandsbezogenen Lehrveranstaltungen erwerben sie grundlegende Kenntnisse zu den einschlägigen Paradigmen: Symbolischer Interaktionismus, Phänomenologie, Ethnomethodologie und Ethnographie, Cultural Studies, soziologische Sozialpsychologie und psychoanalytische Sozial- und Kulturtheorie. Dabei lernen die Studierenden konstitutionstheoretische Erklärungen sozialer Ordnung sowie Theorien der Subjekt- und Identitätsbildung kennen.</p> <p>Darüber hinaus beschäftigen sich die Lehrveranstaltungen in diesem Modul mit Institutionen und Sozialisationsinstanzen, die mit der Internalisierung sozialer Ordnungsmuster betraut sind und zwischen Subjekt und Gesellschaft vermitteln. Eine besondere Rolle spielt dabei die Soziologie von Familie, Kindheit und Jugend. Ein weiterer thematischer Schwerpunkt widmet sich dem Zusammenhang von Handlung, Kultur und Subjekt, wie er für die Erforschung etwa von Gewaltphänomenen unverzichtbar ist. Grundfragen der Biographieforschung, der Kommunikationstheorie, Wissenssoziologie und Kulturosoziologie ergänzen das Lehrprogramm.</p>					
<b>Lernergebnisse / Kompetenzziele</b>					
<p>Die Studierenden erwerben Kenntnisse bezogen auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die konstitutionstheoretische Begründung der Entgegensetzung von Gesellschaft und Individuum,</li> <li>• die Geschichtlichkeit, soziale Bedingtheit und Ausbildung von Subjektivität, Identität und Biografie,</li> <li>• die Funktion und Wirkung sozialisatorischer Interaktionen und Institutionen sowie die subjektive Aneignung der gesellschaftlichen Verhältnisse,</li> <li>• die gesellschaftliche Bedingtheit der Sozialisationsphasen von Kindheit und Jugend,</li> <li>• die Bedeutung von Interaktion bei der performativen Herstellung und Verfestigung gesellschaftlicher Ordnung sowie den Zusammenhang von Sprache, Handeln und Wissen in dessen gesellschaftlichen Funktionen und Formen,</li> <li>• die Dynamiken der Produktion gesellschaftlicher Unbewusstheit und dessen Funktionen zur Stabilisierung der sozialen Verhältnisse.</li> </ul> <p>Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Gemeinsame und Trennende unterschiedlicher Ansätze zu identifizieren und differenziert darzustellen,</li> <li>• verschiedene Tatsachenbehauptungen und Theorien in dem Gebiet zu vergleichen und ihren empirischen Gehalt kritisch-reflexiv einzuschätzen,</li> <li>• Forschungsergebnisse und theoretische Zusammenhänge zu systematisieren, zu strukturieren und zu präsentieren.</li> </ul>					
<b>Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls</b>					
Keine					
<b>Empfohlene Voraussetzungen</b>					
Abschluss des Moduls 1					
<b>Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)</b>			Bachelor Soziologie /Fachbereich Gesellschaftswissenschaften		
<b>Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge</b>			XXX		
<b>Häufigkeit des Angebots</b>			Jedes Semester		
<b>Dauer des Moduls</b>			Ein bis zwei Semester		
<b>Modulbeauftragte / Modulbeauftragter</b>			Abteilungssprecher/in		
<b>Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen</b>					
<b>Teilnahmenachweise</b>			Regelmäßige, aktive Teilnahme in den Proseminaren		
<b>Leistungsnachweise</b>			Keine		
<b>Lehr- / Lernformen</b>			Proseminar		
<b>Unterrichts- / Prüfungssprache</b>			Deutsch, ggf. englisch		
<b>Modulprüfung</b>			<b>Form / Dauer / ggf. Inhalt</b>		
<b>Modulabschlussprüfung bestehend aus:</b>			Klausur (120 Minuten), mündliche Prüfung (30 Min) oder Hausarbeit		

<b>kumulative Modulprüfung bestehend aus:</b>				Keine						
<b>Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:</b>				Keine						
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	Proseminar	PS	2	3				X		
	Proseminar	PS	2	3				X		
	Proseminar	PS	2	3				X		
	Modulprüfung			4						
	Summe		6	13						

<b>Modul 5 / Soz-BA-S3</b>	<b>Wirtschaft und Technik – Arbeit und Organisation (engl. „Economy and Technology – Work and Organization“)</b>	<b>Wahlpflichtmodul</b>	<b>13 CP (insg.) = 390 h</b>		<b>6 SWS</b>
			<b>Kontaktstudium 6 SWS / 90 h</b>	<b>Selbststudium 300 h</b>	
<b>Inhalte</b>					
<p>In diesem Modul werden die konzeptionellen und forschungspraktischen Grundlagen von Themenbereichen vermittelt, die sich um Wirtschaft, Technik, Arbeit und Organisation und ihre systematischen Verknüpfungen drehen. Herangezogen werden u.a. Studien zu den Themen Strukturen und Dynamiken kapitalistischer Gesellschaften, zum Thema Macht und Herrschaft in Organisationen, zum Verhältnis von Wissenschaft und Technik, Wirtschaft und Innovation und zu Fragen des Formwandels von Arbeit. Dabei stehen sowohl Klassiker der einzelnen Forschungsperspektiven im Fokus wie auch aktuelle Diskurse. Aufgegriffen werden u.a. Debatten um Finanzmärkte, um die Prekarisierung von Arbeit, die zunehmende Entkopplung von wirtschaftlichem Wachstum und gesellschaftlichem Wohlstand, Kulturen des Wirtschaftens oder um die Frage von Akteurskonstellationen in Prozessen der Technikgenese.</p>					
<b>Lernergebnisse / Kompetenzziele</b>					
<p>Die Studierenden erwerben Kenntnisse bezogen auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die sozialen Grundlagen von Märkten und ihrer Koordinierung,</li> <li>• Kapitalismustheorien,</li> <li>• Zusammenhang von Klasse und sozialer Ungleichheit,</li> <li>• die Formen, Veränderungen und Regulierungen von gesellschaftlicher Arbeit,</li> <li>• die Struktur und Dynamik von Organisationen,</li> <li>• die gesellschaftliche Einbettung der kapitalistischen Wirtschaft sowie die Funktionsweise wirtschaftlicher Gebilde im globalen Kontext,</li> <li>• die Analyse soziotechnischer Systeme,</li> <li>• die Verflechtungen von Organisations-, Gruppen- und Persönlichkeitsstrukturen,</li> <li>• das Verhältnis von Produktion und Reproduktion,</li> <li>• Methoden der Arbeits- und Technikforschung sowie der Organisationsanalyse,</li> <li>• Methoden der Innovations- und Entrepreneurship-Forschung sowie der vergleichenden institutionellen Analyse von Märkten, Wirtschaftssystemen und -kulturen.</li> </ul> <p>Die Studierenden erwerben die Fähigkeit,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Struktur und Dynamik verschiedener Typen von Arbeit und Organisation vergleichend zu analysieren,</li> <li>• die Strukturkategorie Klasse in ihrer Beziehung zu anderen Strukturkategorien zu reflektieren,</li> <li>• die Genese und den Wandel von Techniken und Technologien nachzuvollziehen und zu untersuchen,</li> <li>• die institutionelle Einbettung von Unternehmen und Märkten nachzuvollziehen,</li> <li>• den Zusammenhang von Arbeit und Identität und die Bedeutung von Arbeit und Beruf für die gesellschaftliche Verortung zu verstehen,</li> <li>• die Dynamik des Wirtschaftslebens im globalen Kontext zu verstehen und kritisch zu reflektieren,</li> <li>• komplexe Differenzstrukturen in der gesellschaftlichen Ordnung zu erkennen,</li> <li>• ökonomische Strukturen und Prozesse unter der Frage sozialer Ungleichheiten zu reflektieren,</li> <li>• die Methoden der Wirtschafts-, Arbeits-, Organisations- und Techniksoziologie zu erproben,</li> <li>• Arbeits- und Forschungsergebnisse anschaulich zu präsentieren.</li> </ul>					
<b>Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls</b>					
Keine					
<b>Empfohlene Voraussetzungen</b>					
Abschluss des Moduls I					
<b>Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)</b>			Bachelor Soziologie /Fachbereich Gesellschaftswissenschaften		
<b>Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge</b>			XXX		
<b>Häufigkeit des Angebots</b>			Jedes Semester		
<b>Dauer des Moduls</b>			Ein bis zwei Semester		

<b>Modulbeauftragte / Modulbeauftragter</b>		Abteilungssprecher/in								
<b>Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen</b>										
<b>Teilnahmenachweise</b>		Regelmäßige, aktive Teilnahme in den Proseminaren								
<b>Leistungsnachweise</b>		Keine								
<b>Lehr- / Lernformen</b>		Proseminar								
<b>Unterrichts- / Prüfungssprache</b>		Deutsch, ggf. Englisch								
<b>Modulprüfung</b>		<b>Form / Dauer / ggf. Inhalt</b>								
<b>Modulabschlussprüfung bestehend aus:</b>		Klausur (120 min), mündliche Prüfung (30 Min) oder Hausarbeit								
<b>kumulative Modulprüfung bestehend aus:</b>		Keine								
<b>Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:</b>		Keine								
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	Proseminar	PS	2	3				X		
	Proseminar	PS	2	3				X		
	Proseminar	PS	2	3				X		
	Modulprüfung			4						
	Summe		6	13						



<b>Modul 6 / Soz-BA-S4</b>	<b>Geschlecht, Migration, Wissensproduktion (engl. „Gender, Migration, Production of Knowledge“)</b>	<b>Wahlpflichtmodul</b>	<b>13 CP (insg.) = 390 h</b>		<b>6 SWS</b>
			<b>Kontaktstudium 6 SWS / 90 h</b>	<b>Selbststudium 300 h</b>	
<b>Inhalte</b>					
Das Modul vermittelt einen Überblick über die zentralen Ansätze mehrerer spezialisierter Forschungsfelder, wie Geschlechterforschung, Queer Studies, Migrationsforschung, Ethnizitäts- und Rassismustheorien, Transnationalisierungsforschung, Geschichte und Theorie der Frauenbewegung, Wissenssoziologie, Wissenschaftssoziologie und Technikforschung, Körpersoziologie, feministische Naturwissenschafts-, Arbeits- und Technikforschung, Umgang mit Differenz und Diversität an der Institution Schule.					
<b>Lernergebnisse / Kompetenzziele</b>					
Die Studierenden erwerben eine erste Orientierung und Kenntnisse bezogen auf					
<ul style="list-style-type: none"> <li>• die verschiedenen Theorien der o.g. spezialisierten Felder sowie ihre Geschichte,</li> <li>• die Analyse der sozialen Konstruktion von Geschlecht und Sexualität,</li> <li>• die Analyse der gesellschaftlichen Herstellung von Migration,</li> <li>• die Analyse der manifesten und latenten Formen sozialer Kategorisierungen sowie ihrer Implikationen für die Prozesse der sozialen Privilegierung und Benachteiligung,</li> <li>• die Identifikation von Formen der gesellschaftlichen Produktion von Differenz(en) und ihrer gesellschaftlichen Aushandlung,</li> <li>• die Identifikation der Wechselwirkungen verschiedener Dimensionen von Differenz (z.B. zwischen „Geschlecht“ und „Ethnizität“),</li> <li>• die Analyse der Produktion, Zirkulation und Aneignung von (wissenschaftlichem) Wissen</li> </ul>					
Studierenden erwerben die Kompetenzen,					
<ul style="list-style-type: none"> <li>• zentrale wissenschaftliche Texte aus o.g. Theoriefeldern zu lesen und verstehen,</li> <li>• relevante Theorien zu vergleichen und kritisch zu analysieren,</li> <li>• theoriegeleitete Fragestellungen zu entwickeln und zu bearbeiten,</li> <li>• verschiedene Textsorten zu erstellen (Textzusammenfassung, Essay, Hausarbeit etc.)</li> </ul>					
<b>Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls</b>					
Keine					
<b>Empfohlene Voraussetzungen</b>					
Abschluss des Moduls 1					
<b>Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)</b>			Bachelor Soziologie /Fachbereich Gesellschaftswissenschaften		
<b>Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge</b>			XXX		
<b>Häufigkeit des Angebots</b>			Jedes Semester		
<b>Dauer des Moduls</b>			Ein bis zwei Semester		
<b>Modulbeauftragte / Modulbeauftragter</b>			Abteilungssprecher/in		
<b>Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen</b>					
<b>Teilnahmenachweise</b>			Regelmäßige, aktive Teilnahme in den Proseminaren		
<b>Leistungsnachweise</b>			Keine		
<b>Lehr- / Lernformen</b>			Proseminar		
<b>Unterrichts- / Prüfungssprache</b>			Deutsch, ggf. Englisch		
<b>Modulprüfung</b>			<b>Form / Dauer / ggf. Inhalt</b>		
<b>Modulabschlussprüfung bestehend aus:</b>			Klausur (120 min), mündliche Prüfung (30 Min) oder Hausarbeit		
<b>kumulative Modulprüfung bestehend aus:</b>			Keine		
<b>Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:</b>			Keine		

	LV-Form	SWS	CP	Semester					
				1	2	3	4	5	6
Proseminar	PS	2	3				X		
Proseminar	PS	2	3				X		
Proseminar	PS	2	3				X		
Modulprüfung			4						
Summe		6	13						

<b>Modul 7 / Soz-BA-SP</b>	<b>Spezialisierung (engl. „Specialization“)</b>	<b>Pflichtmodul</b>	<b>14 CP (insg.) = 420 h</b>						<b>6 SWS</b>	
			<b>Kontaktstudium</b> 6 SWS / 90 h	<b>Selbststudium</b> 330 h						
<b>Inhalte</b>										
<p>Das Spezialisierungsmodul erlaubt es, für die gesamte Bandbreite der Module Schwerpunkte zu setzen und die Kenntnisse über die jeweiligen Inhalte, Methoden und/oder Theorien zu vertiefen. Ausgewählt werden kann aus dem Modul Soziologische Theorien, allen Wahlpflichtmodulen und dem Modul Methodenvertiefung. Damit schafft das Modul eine Brücke zu dem Master-Studiengang. Durch die große Auswahl an Wahlpflichtmodulen können sich hier kleine Lerngruppen zusammenfinden und sich relevante Ausprägungen des multi-thematischen und multi-paradigmatischen Faches aneignen.</p>										
<b>Lernergebnisse / Kompetenzziele</b>										
<p>Die Studierenden vertiefen ihre thematischen, methodischen oder theoretischen Kenntnisse in einem der fünf Wahlpflichtbereiche, oder sie wählen alternativ Veranstaltungen aus einem Forschungsschwerpunkt des gesamten Fachbereichs. In diesem Modul kann besonders forschungsnahe gelehrt werden, was die akademische Prägung der Absolventen unterstützt.</p> <p>Die Vertiefungen dienen der inhaltlichen Orientierung zur Vorbereitung auf die BA-Abschluss-Arbeit.</p> <p>Die Studierenden erwerben die Fähigkeit,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• thematische Fokussierungen vorzunehmen und zu bearbeiten,</li> <li>• eigene Forschungsprozesse einzuleiten und als eine fachliche Positionierung neben anderen im Forschungsfeld zu reflektieren.</li> </ul>										
<b>Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls</b>										
Keine										
<b>Empfohlene Voraussetzungen</b>										
Abschluss der Module 1-2, mind. ein Wahlpflichtmodul abgeschlossen										
<b>Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)</b>			Bachelor Soziologie /Fachbereich Gesellschaftswissenschaften							
<b>Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge</b>			XXX							
<b>Häufigkeit des Angebots</b>			Jedes Semester							
<b>Dauer des Moduls</b>			Ein bis zwei Semester							
<b>Modulbeauftragte / Modulbeauftragter</b>			Studiengangsverantwortliche/r Bachelor Soziologie							
<b>Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen</b>										
<b>Teilnahmenachweise</b>			Regelmäßige, aktive Teilnahme in den Seminaren							
<b>Leistungsnachweise</b>			Keine							
<b>Lehr- / Lernformen</b>			Seminar							
<b>Unterrichts- / Prüfungssprache</b>			Deutsch, ggf. englisch							
<b>Modulprüfung</b>			<b>Form / Dauer / ggf. Inhalt</b>							
<b>Modulabschlussprüfung bestehend aus:</b>			Klausur (120 min) oder Hausarbeit							
<b>kumulative Modulprüfung bestehend aus:</b>			Keine							
<b>Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:</b>			Keine							
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	Seminar	S	2	3					X	
	Seminar	S	2	3					X	
	Seminar	S	2	3						
	Modulprüfung			5						
	Summe		6	14						

## Anlage 4: Exemplarische Studienverlaufspläne (für ein sechssemestriges Nebenfach mit 60 CP)

Der Studienverlaufplan ist ein Vorschlag für die Organisation eines Fachstudiums in der Regelstudienzeit. Er berücksichtigt sowohl die Gesamtbelastung (CP/SWS) in den anderen Studienfächern, als auch die internen Voraussetzungen.

Beginn: Wintersemester

Jahr/Semester		Modul/Veranstaltung					CP / SWS
Basisphase	1. Sem.	<b>Modul 1</b> Propädeutikum (V, 3 CP) Einführung i. d. wiss. Arbeiten (Tut, 3 CP) Modulabschlussprüfung (4 CP)					<b>10 CP/4 SWS</b>
	2. Sem.		<b>Modul 2</b> Proseminar (PS, 3 CP) Proseminar (PS, 3 CP) Modulabschlussprüfung (4 CP)				<b>10 CP/4 SWS</b>
	3. Sem.			<b>Wahlpflicht modul A</b> Proseminar (PS, 3 CP) Proseminar (PS, 3 CP)	<b>Wahlpflicht modul B</b> Proseminar (PS, 3 CP)		<b>9 CP/6 SWS</b>
Qualifizierungsphase	4. Sem.			<b>Wahlpflicht modul A</b> Proseminar (PS, 3 CP) Modulabschlussprüfung (4 CP)	<b>Wahlpflicht modul B</b> Proseminar (PS, 3 CP)		<b>10 CP/4 SWS</b>
	5. Sem.				<b>Wahlpflicht modul B</b> Proseminar (PS, 3 CP) Modulabschlussprüfung (4 CP)	<b>Modul 7</b> Seminar (S, 3 CP)	<b>10 CP/4 SWS</b>
	6. Sem.					<b>Modul 7</b> Seminar (S, 3 CP) Seminar (S, 3 CP) Modulabschlussprüfung (5 CP)	<b>11 CP/4 SWS</b>
<b>CP/SWS insgesamt</b>		<b>10 CP</b>	<b>10 CP</b>	<b>13 CP</b>	<b>13 CP</b>	<b>14 CP</b>	<b>60 CP /26 SWS</b>

Beginn: Sommersemester

Jahr/Semester		Modul/Veranstaltung					CP / SWS
Basisphase	1. Sem.		<b>Modul 2</b> Proseminar (PS, 3 CP) Proseminar (PS, 3 CP) Modulabschlussprüfung (4 CP)				10 CP/4 SWS
	2. Sem.	<b>Modul 1</b> Propädeutikum (V, 3 CP) Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (Tut, 3 CP) Modulabschlussprüfung (4 CP)					10 CP/4 SWS
	3. Sem.			<b>Wahlpflicht modul A</b> Proseminar (PS, 3 CP) Proseminar (PS, 3 CP)	<b>Wahlpflicht modul B</b> Proseminar (PS, 3 CP)		9 CP/6 SWS
Qualifizierungsphase	4. Sem.			<b>Wahlpflicht modul A</b> Proseminar (PS, 3 CP) Modulabschlussprüfung (4 CP)	<b>Wahlpflicht modul B</b> Proseminar (PS, 3 CP)		10 CP/4 SWS
	5. Sem.				<b>Wahlpflicht modul B</b> Proseminar (PS, 3 CP) Modulabschlussprüfung (4 CP)	<b>Modul 7</b> Seminar (S, 3 CP)	10 CP/4 SWS
	6. Sem.					<b>Modul 7</b> Seminar (S, 3 CP) Seminar (S, 3 CP) Modulabschlussprüfung (5 CP)	11 CP/4 SWS
<b>CP/SWS insgesamt</b>		10 CP	10 CP	13 CP	13 CP	14 CP	60 CP /26 SWS

## **Impressum**

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.